

Inhalt

1. 10.07.2013

10. Änderungssatzung vom 08.07.2013 \*zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

1. 10. Änderungssatzung vom 08.07.2013 \*zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NRW.S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.07.2013 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

§ 1

Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

(1) **Gebührentarif A**

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):

(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)

3.4 NEF der Stadt Leverkusen

42,00€ je Takt\*\*

(bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Anteilen)

4. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes:

(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)

4.4 Notarzt, herangeführt durch NEF der Stadt Leverkusen

33,00 € je Takt\*\*

je Person (Untersuchung, Behandlung, Beratung)

\*\* Die Abrechnung der Stadt Leverkusen erfolgt in Takten für jede angefangene 15 Minuten.

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 20.12.2012 bleiben unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 15.07.2013 in Kraft.

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 08.07.2013

Dr. Tebroke

Landrat

\* Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung unterzeichnet wird

(vgl. § 2 Abs. 5 BekanntmVO NRW).